

Dr. Klaus Grobelin
Up'n Warnowsand 6
D- 18147 Rostock- Krummendorf
Tel. +49-171-835 8810

Rostock. 22. November 2010

Regionaler Planungsverband Mittleres Mecklenburg / Rostock
c/o Amt für Raumordnung und Landesplanung
Mittleres Mecklenburg / Rostock
Landesbehördenzentrum
Herrn Schäde
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

Änderungsantrag an die 26. Verbandsversammlung:

Hier: Beschlussvorlage 120/2010 (Fortschreibung des RREP MM/R, Anlage 3).

Sehr geehrter Herr Schäde,

Die Ziff. 2 des ursprünglichen Antrags 120/2010 (VV) ist zu streichen.

es bestehen erhebliche Bedenken an der Rechtmäßigkeit des Punktes 2 der o.g. Beschlussvorlage.

Dieser lautet: "Der Vorstand, als beschließendes Organ des Regionalen Planungsverbandes, wird in diesem Zusammenhang durch die Verbandsversammlung ermächtigt, über notwendige weitere Fortschreibungserfordernisse zu entscheiden."

Unabhängig davon, dass diese Formulierung nicht hinreichend bestimmt dahingehend ist, was unter "notwendige weitere Fortschreibungserfordernisse" zu verstehen ist, verstößt die Übertragung zumindest gegen geltendes Satzungsrecht.

§ 6 Abs. 1 der Verbandssatzung legt die Aufgaben der Verbandsversammlung wie folgt fest:

"(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten. Dazu zählen insbesondere:

1. die Aufstellung, Änderung oder Fortschreibung des regionalen Raumentwicklungsprogrammes oder der räumlich und fachlich begrenzten Teilprogramme, Maßnahmen zur Verwirklichung des regionalen Raumentwicklungsprogramms.

2. ..."

Zur Übertragung dieser Aufgaben auf den Vorstand heißt es in § 6 Abs. 3 der Verbandssatzung:

"(3) Die Verbandsversammlung kann die Beschlussfassung nach Abs. 1 Nr. 2-6 auf den Vorstand übertragen."

Die Entscheidung über Fortschreibungserfordernisse nach der Nr. 1 kann somit nicht auf den Vorstand übertragen werden. Sollte die Formulierung "Fortschreibungserfordernisse", bei der es sich, soweit erkennbar, nicht um eine Formulierung des Gesetzes handelt, nicht unter die Nr. 1 gefasst werden, würde dies eine unzulässige Umgehung der Verbandssatzung darstellen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Dr. Klaus Grobelin